

- die genaue Bezeichnung der Straftat unter Angabe der verletzten Strafnorm; dabei muß das Gericht ausdrücken, ob die Straftat ein Verbrechen oder ein Vergehen war,
- das Entwicklungsstadium der Straftat,
- die Beteiligungsform,
- Tateinheit oder Tadmehrheit,
- die Strafe nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen); ggf. die Festlegung, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist (§ 39 Abs. 5 StGB),
- Nebenentscheidungen, wie die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung (§ 27 StGB), die Bestätigung der Bürgschaft (§ 31 StGB), Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 47, 48 StGB),
- die Entscheidung über einen Schadenersatzantrag,
- die Auslagenentscheidung.²⁴

8.4.1.2.

Begründung des Urteils

Nur wenn das Urteil überzeugend ist, kann es seine erzieherische Aufgabe gegenüber dem Angeklagten und der Öffentlichkeit erfüllen. Die Urteilsbegründung soll die Menschen, denen das Urteil bekannt wird, von der Richtigkeit der Entscheidung überzeugen und damit davon, daß diese auf der Feststellung der Wahrheit, auf der genauen Einhaltung des sozialistischen Rechts, auf der Wahrung der sozialistischen Gerechtigkeit beruht. Der Angeklagte muß begreifen, wofür er verurteilt wurde und daß seine Verurteilung zu bestimmten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendige Folge seines eigenen Verhaltens ist. Die Erwägungen und Auffassungen darlegend, die das Gericht zu seiner Entscheidung geführt haben, muß das Urteil mit seinen Gründen dazu beitragen, im Angeklagten den Willen zur künftigen Einhaltung der Gesetze unseres Staates zu festigen sowie ihn und seine Umgebung zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu veranlassen. Weil die Urteilsbegründung das Verständnis der Urteilsformel schafft, gibt sie den Rechtsmittelberech-

tigten die Grundlage für ihre Entscheidung, ob und warum sie das Urteil anfechten wollen. Dem zweitinstanzlichen Gericht, dem Kassationsgericht, dem im Wiederaufnahmeverfahren tätigen Gericht dient die Begründung des erstinstanzlichen Urteils dazu, dessen Richtigkeit nachzuprüfen.

Die Urteilsgründe sollen das für die Entscheidung Wesentliche erfassen und würdigen. Nichts Unwesentliche darf die Erkennbarkeit dessen erschweren, was das Gericht als erheblich für seine Entscheidung angesehen hat. Als eine wesentliche Analyse über das zur Entscheidung stehende Verhalten des Angeklagten müssen sich die Urteilsgründe allein den für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblichen Grundlagen zuwenden, ihre wesentlichen Seiten aufdecken und deren Beziehungen zur Entscheidung erläutern. Ein solches analytisches Vorgehen erhöht die Konzentration der Urteilsgründe und damit deren Überzeugungskraft.

Gliederung der Urteilsgründe

Angeht die Vielfalt von Verhaltensweisen, die das Strafgesetz verletzen, kann kein einheitliches Schema für den Aufbau der Urteilsbegründung festgelegt werden. Jedoch sind grundsätzliche Empfehlungen möglich, deren Beachtung dazu beiträgt, in jedem konkreten Fall die Urteilsgründe so zu gestalten, daß sie straff, in hinreichender Ausführlichkeit, verständlich und überzeugend erläutern, warum in der Strafsache nur die getroffene (und keine andere) Entscheidung gefällt werden konnte. So ist zu empfehlen, sich schon vor der Niederschrift der Urteilsgründe gedankliche Klarheit über deren Gliederung zu verschaffen.

Dabei ist der Erfahrungssatz zu berücksichtigen, daß aus der jeweiligen Tat und ihrer gesellschaftlichen Auswirkung unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des

- dem Gesetz entsprechenden — Aufbaus, Inhalts und Umfangs der Urteilsgründe er-

²⁴ Alle Einzelheiten der Urteilsformel werden in folgenden zwei Artikeln behandelt: Vgl. H. Heymann/H. Pompos/R. Schindler, „Die Formulierung des Urteilstenors in Strafsachen“, Neue Justiz, 1968/15, S. 458 ff.; W. Oettel/H. Schmidt, „Tenorierung der Widerrufsklausel bei Verurteilung auf Bewährung“, Neue Justiz, 1968/23, S. 724 ff.